

## Chicolino – wer hat Recht?

### Sachverhalt 1:

Brigitte, 16 Jahre, hat ein grosses Hobby: Pferde. Seit 8 Jahren verbringt sie die meiste Freizeit im Reitstall. Seit langem hat sie sich ein eigenes Pferd gewünscht. Auch nachdem Brigitte die Aufnahmeprüfung in die Kantonsschule bestanden hatte, liessen sich ihre Eltern nicht erweichen.

Auf ihre Konfirmation hat sich Brigitte Geld gewünscht. Ihre Paten zeigen sich recht grosszügig: Sie erhält von Gotte und Götti je Fr. 3'000.- so dass ihr Sparkonto mittlerweile einen Saldo von Fr. 8'500.- aufweist.



Mit diesem Geld entschliesst sie sich, ihr Lieblingsspferd Chicolino zu kaufen. Sie hebt das Geld von ihrem Konto ab und bezahlt den Kaufpreis bar. Als Brigitte am Mittagstisch ihre Eltern über die getätigte Neuanschaffung orientiert, kommt es zu intensivsten Meinungsverschiedenheiten: Die Eltern verlangen die Annullation des Kaufvertrages mit der üblichen Begründung, ein Pferd sei viel zu teuer, speziell die Unterhaltskosten wie Futter und Stallmiete, und Brigitte könne für diese nicht aufkommen. Brigitte vertritt jedoch die Meinung, dass sie mit ihrem Geld machen könne, was sie wolle.

Der Vater interveniert beim Verkäufer und verlangt die Annullation des Vertrags. Der Verkäufer ist jedoch ebenfalls der Meinung, dass die Tochter mit dem geschenkten Geld doch machen dürfe, was sie wolle.

Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

### Sachverhalt 2:

Die Gotte entschliesst sich, Brigitte ihren Wunsch zu erfüllen. Sie kauft Chicolino und schenkt ihn Brigitte. Auf die Frage der Eltern, warum sie Ihnen in den Rücken falle, antwortet die Gotte: Ich war in den letzten 10 Jahren im Ausland und konnte mich so wenig um Brigitte kümmern, ich wollte ihr ihren Wunsch erfüllen und sie wird ja in 1 ½ Jahren volljährig.

- a) Sollte dies nach Ihrem Rechtsempfinden erlaubt sein? Begründen Sie Ihre Meinung.
- b) Formulieren Sie einen Rechtssatz, der solche Geschenke nicht erlauben würde.

### Sachverhalt 3:

Beschreiben Sie in vollständigen, sorgfältig formulierten Sätzen einen Sachverhalt, in welchem Brigitte, im Alter von 16 Jahren, Chicolino rechtmässig erwerben dürfte.

**Art. 10**  
 III. Beweisvorschriften  
 Wo das Bundesrecht für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes keine besondere Form vorsieht, darf das kantonale Recht auch für die Beweisbarkeit des Rechtsgeschäftes eine solche nicht vorschreiben.

### Erster Teil: Das Personenrecht

#### Erster Titel: Die natürlichen Personen

##### Erster Abschnitt: Das Recht der Persönlichkeit

**Art. 11**  
 A. Persönlichkeit im Allgemeinen  
 I. Rechtsfähigkeit  
 1 Rechtsfähig ist jedermann.  
 2 Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

**Art. 12**  
 II. Handlungsfähigkeit  
 1. Inhalt  
 Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

**Art. 13**  
 2. Voraussetzungen  
 a. Im Allgemeinen  
 Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist.

**Art. 14**<sup>7</sup>  
 b. Mündigkeit  
 Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

c. ...  
**Art. 15**<sup>8</sup>

**Art. 16**  
 d. Urteilsfähigkeit  
 Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 1126 1131; BBl 1993 I 1169).

<sup>8</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994 (AS 1995 1126; BBl 1993 I 1169).

**Art. 17**  
 III. Handlungsunfähigkeit  
 1. Im Allgemeinen  
 Handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig, oder die unmündig oder entmündigt sind.

**Art. 18**  
 2. Fehlen der Urteilsfähigkeit  
 Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

**Art. 19**  
 3. Urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte  
 1 Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen können sich nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten.  
 2 Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, und Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen.  
 3 Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

**Art. 20**  
 IV.9 Verwandtschaft und Schwägerschaft  
 1. Verwandtschaft  
 1 Der Grad der Verwandtschaft<sup>10</sup> bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.  
 2 In gerader Linie sind zwei Personen miteinander verwandt, wenn die eine von der andern abstammt, und in der Seitenlinie, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.

**Art. 21**<sup>11</sup>  
 2. Schwägerschaft  
 1 Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragener Partner in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert.  
 2 Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben.

<sup>9</sup> Fassung des Randtit. gemäss Ziff. I 3 des BG vom 30. Juni 1972, in Kraft seit 1. April 1973 (AS 1972 2819 2829, 1973 92; BBl 1971 I 1200).

<sup>10</sup> Fassung dieses Wortes gemäss Ziff. I 3 des BG vom 30. Juni 1972, in Kraft seit 1. April 1973 (AS 1972 2819 2829; BBl 1971 I 1200).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 211.231).

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen sind die vormundschaftlichen Behörden zuständig.

**Art. 316**<sup>244</sup>

VIII. Pflegekinderaufsicht

<sup>1</sup> Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.

<sup>1bis</sup> Wird ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen, so ist eine einzige kantonale Behörde zuständig.<sup>245</sup>

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

**Art. 317**<sup>246</sup>

IX. Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.

**Vierter Abschnitt: Das Kindesvermögen**<sup>247</sup>

**Art. 318**<sup>248</sup>

A. Verwaltung

<sup>1</sup> Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten.

<sup>2</sup> Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.

<sup>3</sup> Erachtet es die Vormundschaftsbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an.

<sup>244</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237 264; BBl 1974 II 1).

<sup>245</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (SR 211.221.31).

<sup>246</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237 264; BBl 1974 II 1).

<sup>247</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237 264; BBl 1974 II 1).

<sup>248</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237 264; BBl 1974 II 1).

**Art. 319**<sup>249</sup>

B. Verwendung der Erträge

<sup>1</sup> Die Eltern dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden.

<sup>2</sup> Ein Überschuss fällt ins Kindesvermögen.

**Art. 320**<sup>250</sup>

C. Anzehung des Kindesvermögens

<sup>1</sup> Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden.

<sup>2</sup> Erweist es sich für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung als notwendig, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, auch das übrige Kindesvermögen in bestimmten Beträgen anzugreifen.

**Art. 321**<sup>251</sup>

D. Freies Kindesvermögen  
I. Zuwendungen

<sup>1</sup> Die Eltern dürfen Erträge des Kindesvermögens nicht verbrauchen, wenn es dem Kind mit dieser ausdrücklichen Auflage oder unter der Bestimmung zintragender Anlage oder als Spargeld zugewendet worden ist.

<sup>2</sup> Die Verwaltung durch die Eltern ist nur dann ausgeschlossen, wenn dies bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmt wird.

**Art. 322**<sup>252</sup>

II. Pflichtteil

<sup>1</sup> Durch Verfügung von Todes wegen kann auch der Pflichtteil des Kindes von der elterlichen Verwaltung ausgenommen werden.

<sup>2</sup> Überträgt der Erblasser die Verwaltung einem Dritten, so kann die Vormundschaftsbehörde diesen zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung anhalten.

<sup>249</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237 264; BBl 1974 II 1).

<sup>250</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237 264; BBl 1974 II 1).

<sup>251</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237 264; BBl 1974 II 1).

<sup>252</sup> Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237 264; BBl 1974 II 1).